

Vorblatt

Problem:

Im Zusammenhang mit der durch BGBl. I Nr. 9/2012 erfolgten Novellierung des Schulpflichtgesetzes 1985 sowie des Schulorganisationsgesetzes betreffend Überführung der Schulversuche zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Polytechnischen Schule in das Regelschulwesen, ist eine Bereinigung auf Verordnungsebene erforderlich.

Ziel:

Durch die Aufhebung der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht über die Erfüllung des 9. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht durch sonderschulbedürftige Kinder soll eine Rechtsbereinigung und damit eine Anpassung an die geltende Gesetzeslage erfolgen.

Inhalt /Problemlösung:

Ersatzlose Aufhebung der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 30. August 1966 über die Erfüllung des 9. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht durch sonderschulbedürftige Kinder wegen Wegfall der gesetzlichen Grundlage.

Alternativen:

In Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zur Weiterführung der Integration nach der 8. Schulstufe bestehen keine Alternativen zu diesem Vorhaben.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Der gegenständliche Verordnungsentwurf verursacht keine finanzielle Auswirkungen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Bislang war die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) in der Polytechnischen Schule nur auf Grundlage von Schulversuchen möglich. Als Schulwahl für die 9. Schulstufe standen den Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern mit SPF neben den Formen der Sonderschule Schulversuche in der Polytechnischen Schule und vereinzelt in einstufigen berufsbildenden mittleren Schulen zur Verfügung. Mit BGBl. I Nr. 9/2012 wurden die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen für eine Integration in der Polytechnischen Schule sowie in der Haushaltungsschule durch Änderung der nötigen Passagen des Schulpflichtgesetzes 1985, des Schulorganisationsgesetzes und des Schulunterrichtsgesetzes geschaffen. Durch die erfolgten Novellierungen wird nunmehr auch eine Bereinigung auf Verordnungsebene nötig, wobei diese in der Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung des 9. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht durch sonderschulbedürftige Kinder besteht. Das Außerkrafttreten der gegenständlichen Verordnung ist mit Ablauf des 31. August 2012 vorgesehen.

Die aufzuhebende Verordnung regelt die Möglichkeiten der Erfüllung des 9. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht durch sonderschulbedürftige Kinder. Nach der bisherigen Rechtslage konnten Sonderschülerinnen und Sonderschüler, die am Ende des 8. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht die 8. Stufe der Sonderschule nicht erfolgreich abgeschlossen hatten, vom Recht gemäß § 18 des Schulpflichtgesetzes Gebrauch machen und die Sonderschule weiter besuchen. Jene Sonderschülerinnen und Sonderschüler, die von diesem Recht keinen Gebrauch machten, hatten im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht einen für Sonderschülerinnen und Sonderschüler der betreffenden Behinderungsart in Betracht kommende Polytechnische Schule zu besuchen. Sonderschülerinnen und Sonderschüler, die im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht die Sonderschule weiter besuchten, konnten, wenn sie von dem ihnen gemäß § 19 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes zustehenden Recht zum Besuch der Polytechnischen Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr Gebrauch machten, eine für Sonderschülerinnen und Sonderschüler der betreffenden Behinderungsart in Betracht kommende Polytechnische Schule besuchen.

Wie bereits erwähnt wurde mit BGBl. I Nr. 9/2012 zur Förderung des gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne SPF im letzten Jahr ihrer Schulpflicht der integrative Unterricht in der Polytechnischen Schule und in der alternativ zu besuchenden Haushaltungsschule gesetzlich verankert. Die Sonderschule dauert nunmehr neun Jahre. Der Weiterbesuch der Sonderschule im Sinne der §§ 18 und 19 des Schulpflichtgesetzes 1985 ist obsolet, ein freiwilliger Weiterbesuch in der 9. Schulstufe erübrigt sich. Die Änderung der Rechtslage ist auch unter dem Blickwinkel des § 32 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz zu sehen, wonach Schülerinnen und Schüler mit SPF an einer Sonderschule ein freiwilliges 11. und 12. Schuljahr absolvieren können.

Nach der neuen Rechtslage haben Sonderschülerinnen und Sonderschüler die Möglichkeit, neun Jahre die Sonderschule, wobei die letzte Stufe das Berufsvorbereitungsjahr bildet, zu besuchen. Selbstverständlich steht es den Schülerinnen und Schülern nach wie vor frei, nach der 8. Schulstufe integrativ die Polytechnische Schule zu besuchen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Kind im 9. Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder die Polytechnische Schule besucht, liegt weiterhin bei den Erziehungsberechtigten. Die Schule hat in diesem Zusammenhang eine beratende Funktion.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die bloße Aufhebung der Verordnung entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Die Schaffung der Möglichkeit der Integration in der Polytechnischen Schule sowie in der Haushaltungsschule verursacht jedoch finanzielle Auswirkungen, die bereits in den Materialien zu BGBl. I Nr. 9/2012 ausführlich dargestellt wurden.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.